**Fußball-Sport-Club Eisbergen e.V.**

**Vereinsjugendordnung**

**§ 1 Ziele der Jugendarbeit**

1. Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und soll die Lebensfreude wecken und steigern.
2. Die Jugendarbeit soll die Jugend zur kritischen, mündigen und aktiven Mitarbeit anhalten und so zur Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse beitragen.

 Hieraus ergeben sich zum Beispiel die wesentlichen Aufgaben zur

1. Mitbestimmung der Jugendlichen nach demokratischen Grundsätzen;
2. Selbstverwaltung der Jugendlichen im Rahmen der Vereinsjugendordnung und des Vereins;
3. Vermittlung von Erfahrungen und Erlebnissen im Bereich

zwischenmenschlicher Beziehungen.

1. Die Jugendarbeit im Verein wird grundsätzlich getragen von
2. Vereinsmitgliedern
3. Personen, die dem Verein nahestehen, insbesondere durch persönliches Engagement.
4. Der Bildungseinfluss aus Elternhaus, Schule, Kirche, Beruf und Verbänden soll durch die sportliche und außersportliche Jugendarbeit wirksam ergänzt werden.
5. Die Jugend des Vereins soll Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslandes suchen und fördern, Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sports pflegen und mit den Trägern öffentlicher Belange auf allen Ebenen zusammen arbeiten.

**§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgabe der Jugendabteilung**

1. Die Jugendabteilung ist rechtlich unselbständig und eine organisatorische Untergliederung im Verein.
2. Die Vereinsjugendordnung ist als Ergänzung zu sehen zu den jeweils gültigen Fassungen,
* der Satzung des Vereins
* der Geschäftsordnung des Vereins
* der Geschäftsordnung für den Vorstand des Vereins
* der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des Vereins
* der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.
1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins wahr.
2. Die Jugendabteilung hat das Recht, sportartspezifische Dinge aus dem Jugendbereich selbst zu bearbeiten.
3. Die Jugendabteilung hat das Recht, den Verein in fachlichen Belangen des Jugendbereiches bei Sportbünden und übergeordneten Dachverbänden zu vertreten.
4. Gegenüber dem Vorstand des Vereins (nach § 26 BGB) besteht eine kontinuierliche Berichtspflicht über alle wesentlichen Vorkommnisse im Jugendbereich.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins sind alle weiblichen und männlichen Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Jugendabteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft

(vgl. § 4 der Satzung).

 2

 2

1. Eine Führung der Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann in

einer separaten Mitgliederkartei erfolgen.

1. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt eine automatische Übernahme in die Mitgliederkartei der Senioren, wobei die bestehende SEPA-Basis-Lastschrift-Mandatsreferenz übernommen wird.
2. Erklärungen eines jugendlichen Mitglieds (vertreten durch gesetzliche Vertreter/

Erziehungsberechtigte) zur Beendigung der Mitgliedschaft in der Jugendabteilung und somit zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein selbst müssen schriftlich an den Vorstand des Vereins erfolgen, ansonsten läuft die Beitragspflicht weiter. Ergänzend dazu gelten die Bestimmungen der Satzung nach §§ 5, 6 und 7 sowie die aktuelle Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.

**§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder des Vereins und somit auch die jugendlichen Mitglieder haben nach

den §§ 5 und 6 der Satzung sowie der aktuellen Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

1. Die Mitgliedsbeiträge werden mittels SEPA-Basis-Lastschriften für wiederkehrende

Leistungen eingezogen (vgl. dazu auch§ 3 Abs. 4 und 5).

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Jugendabteilung die Regeln

gemäß § 5 der Satzung des Vereins.

1. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben das Recht, grundsätzlich an allen Maßnahmen, Veranstaltungen und Versammlungen der Jugendabteilung teilzunehmen.
2. Bei Benutzung der Sportplätze und des Vereinsheimes sind die Satzung und die Geschäftsordnungen des Vereins zu beachten. Den Anordnungen des Vorstandes des Vereins, des Vereinsjugendausschussvorsitzenden (Jugendleiter) und dessen Stellvertreter (stellvertretender Jugendleiter), der Spartenleiter, der Übungsleiter und der Jugendbetreuer sowie der Hausordnung ist Folge zu leisten.

**§ 6 Organe der Jugendabteilung** (diese sind intern und nicht vom Hauptverein unabhängig)

1. Die Vereinsjugendversammlung
2. Der Vereinsjugendausschuss

**§ 7 Vereinsjugendversammlung**

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen. Sie gelten

als das oberste Organ der Jugendabteilung und umfasst alle Mitglieder der Jugend-abteilung ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebens- jahres sowie alle gewählten Vereinsjugendausschussmitglieder und alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung, die allesamt Mitglieder des Vereins sein müssen.

1. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet, wenn erforderlich, einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt, mindestens jedoch alle drei Jahre.
2. Die Einberufung/Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses bzw. dessen Vertreter unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim (Service: Eine Information über die ordentliche Vereinsjugend-

versammlung per E-Mail oder auf der Homepage des Vereins ist statthaft).

 3

 3

1. Eventuelle Anträge außerhalb der vorläufigen Tagesordnung müssen mindestens

eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses bzw. bei dessen Vertreter vorliegen.

Bei Einhaltung der Frist werden diese Anträge ebenfalls per Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben.

1. Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

 Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter

 auf Antrag vorher festgestellt ist.

1. Für Abstimmungen und Wahlen gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten sowie in Ergänzung die Regelungen der Satzung sowie die Geschäftsordnungen des Vereins entsprechend.
2. Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend-versammlung oder eines mit 50 % der Stimmen des Vereinsjugendausschusses

gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen stattfinden (Abs. 3, 4, 5 und 6 gelten analog).

1. Die Vereinsjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
2. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Tätigkeiten des Vereinsjugendausschusses im Rahmen der Satzung des Vereins.
3. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.
4. Insbesondere Entgegennahme des Berichtes über den Kassenabschluss, soweit ein Kassenwart für die Jugendabteilung bestellt ist. Ansonsten wird der Kassenbericht für die Jugendabteilung vorab als Information vom Kassenwart des Vereins vorgetragen. Der Jugendkassenbericht wird danach als endgültiger Teil im Rahmen des Kassenberichtes für den Gesamtverein auf der Mitglieder-versammlung vom Kassenwart des Vereines vorgetragen.
5. Beratung und Verabschiedung des vom Jugendkassenwart (soweit bestellt) aufgestellten Haushaltsplanes. Ansonsten wird der Haushaltsplan für die Jugendabteilung vorab als Information und später als endgültiger Teil im Rahmen des Haushaltsplanes für den Gesamtverein auf der Mitgliederversammlung vom Kassenwart des Vereins vorgestellt.
6. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
7. Wahl des Vereinsjugendausschusses.
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge, soweit diese den Jugendbereich betreffen und auch von der Vereinsjugendversammlung beschlossen werden können.

**§ 8 Vereinsjugendausschuss**

1. Der Vereinsjugendausschuss sollte, wenn möglich, bestehen aus
2. dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses;
3. dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses;
4. dem Schriftführer des Vereinsjugendausschusses;
5. dem Kassenwart des Vereinsjugendausschusses;
6. je einem Betreuer der einzelnen Jugendmannschaften;
7. zwei Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

 4

 4

1. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist Mitglied im erweiterten Vorstand des Vereins (vgl. § 11 der Satzung) und fungiert gleichzeitig als Jugendleiter.

Zu den Aufgaben des Vorsitzenden (Jugendleiters) gehören insbesondere

1. die Koordinierung der gesamten Jugendarbeit;
2. die sportfachliche Jugendarbeit;
3. die überfachliche Jugendarbeit;
4. die Vertretung der Jugend im erweiterten Vorstand des Vereins;
5. die Berichtspflicht über alle wichtigen Vorgänge im Jugendbereich

in den Vereinsjugendausschusssitzungen sowie in den

Vorstandssitzungen bzw. Vorstandsrunden des Vereins

(vgl. § 12 der Satzung).

1. Der Stellvertreter des Vorsitzenden (stellvertretender Jugendleiter) ist Mitglied

im erweiterten Vorstand des Vereins (vgl. § 11 der Satzung). Er übernimmt in Stellvertretung und in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die vorbenannten Aufgaben a) bis e) sowie sonstige Aufgaben.

1. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und der Vertreter sind jeweils

allein berechtigt, die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen zu vertreten.

1. Die Vertretung gilt insbesondere auch gegenüber Sportbünden und übergeordneten

Dachverbänden.

1. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB und sognannte Erfüllungsgehilfen des Vorstandes des Vereins (§§ 164 ff und 278 BGB).
2. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugend-versammlung für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Ergänzend gelten analog die Regelungen nach den §§ 10 und 11 der Satzung und die entsprechenden Geschäftsordnungen des Vereins.
3. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen und zur Ergänzung der Satzung des Vereins, der Vereinsjugendordnung sowie den Beschlüssen der Vereinsjugendversammlung.
4. Der Vereinsjugendausschuss ist unter Wahrung der Gemeinnützigkeit des Vereins für die korrekte selbständige Vermögensverwaltung der Jugendabteilung, insbesondere auch für seine Beschlüsse gegenüber der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
5. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf auf schriftliche Einladung oder per E-Mail des Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung statt (Service: Eine Information über die stattfindende Vereinsjugendausschusssitzung auf der Homepage des Vereins ist statthaft).
6. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich wie unter Punkt 10. einzu-berufen.
7. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendarbeiten des Vereins. Er entscheidet selbständig über die Verwendung und Verteilung der der Jugendabteilung des Vereins zufließenden öffentlichen Mittel, zweckgebundenen Spenden, sonstigen Mitteln und der Mitgliedsbeiträge unter Wahrung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
8. Der Vereinsjugendausschuss entscheidet selbständig unter Wahrung der Gemeinnützigkeit des Vereins über die Haltung und die Höhe von liquiden Mitteln auf dem Girokonto der Jugend, wobei das Jugendgirokonto als Unterkonto zum Girokonto des Vereins geführt wird.

 5

 5

1. Der gewählte Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses sowie der Vertreter werden vom Vorstand auf der Jahreshauptversammlung des Vereins den anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis gegeben und dort in ihrem Amt bestätigt (vgl. § 10 der Satzung des Vereins).

**§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt in den Vereinsjugendversammlungen sind alle anwesenden Mit-glieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (siehe analog § 9 Absatz 5 der Satzung des Vereins) und alle Personen, wie in § 7 Absatz 1 der Vereinsjugend-ordnung genannt.
2. An den Vereinsjugendversammlungen und den Vereinsjugendausschusssitzungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.
3. Das Stimmrecht zu den Vereinsjugendversammlungen und den Vereinsjugendaus-schutzsitzungen kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
4. Stimmberechtigt in den Vereinsjugendausschusssitzungen sind alle anwesenden

Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.

1. In den Vereinsjugendausschuss (§ 8 Absatz 1 a) – e)) ist jedes volljährige Mitglied

des Vereins wählbar, wobei zur Wahl der Jugendvertreter zu § 8 Absatz 1 f) die „Minderjährigenregelung“ besteht.

1. Wiederwahlen sind möglich.

**§ 10 Protokollierungen** (Vereinsjugendversammlung, Vereinsjugendausschusssitzung)

1. Über die Beschlüsse der Vereinsjugendorgane (vgl. § 6) ist innerhalb von vier

Wochen ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom

Protokollführer zu unterzeichnen sind.

1. Die Genehmigung der Protokolle (vgl. §§ 7 und 8) erfolgt jeweils auf der nachfolgenden Vereinsjugendversammlung bzw. auf der jeweils nachfolgenden Vereinsjugendausschusssitzung.
2. Auf Grund der Berichtspflicht sind die jeweiligen Protokolle unter anderem dem Vorstand des Vereins zur Kenntnis zu geben.

**§ 11 Nichtbesetzungen von Funktionen im Vereinsjugendausschuss**

1. Sollten Funktionen im Vereinsjugendausschuss zu den in § 8 aufgeführten

 Stelleninhabern zu a) bis f) nicht besetzt sein bzw. nicht besetzt werden können,

 aus welchen Gründen auch immer, so kann, wenn erforderlich, zur Aufrechterhaltung

 des Jugendbereiches eine kommissarische Stellenbesetzung vom Vorstand des

 Vereins bis zu den nächsten anstehenden Wahlen bestimmt werden. Eine eventuelle

 notwendige kommissarische Stellenbesetzung erfolgt dann in Abstimmung mit dem

 Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und mit dem Stellvertreter.

 Zum Beispiel könnte bei Nichtbesetzung des Kassenwartes in der Jugendabteilung

 der Kassenwart für den Verein auf Grund der Verantwortung des Vorstandes

 für den gesamten Verein sämtliche spezifischen Buchungen der Kassenbelege der

 Jugendkasse übernehmen.

1. Die auf der Jahreshauptversammlung von den anwesenden stimmberechtigen Mitgliedern gewählten Kassenprüfer der Hauptkasse des Vereins sind auch für die Prüfung der Jugendkasse zuständig.

**§ 12 Jugendordnungsänderungen (§ 8 in der bisherigen Vereinsjugendordnung)**

1. Änderungen der Vereinsjugendordnung können nur vom Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und dem Stellvertreter vorgenommen und beschlossen werden. Der Beschluss über die Änderungen bedarf jedoch der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der

 6

 6

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses und

der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer der ordentlichen Vereinsjugend-versammlung bzw. der speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung.

 Der Vorstand (§26 BGB) informiert die anwesenden Mitglieder auf der Mitglieder-

 versammlung des Vereins über die Änderungen in der Vereinsjugendordnung. Die

 Mitgliederversammlung bestätigt die Änderungen in der Vereinsjugendordnung.

 (vgl. § 16 der Satzung).

**§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Diese Vereinsjugendordnung ist in der Vorstandssitzung innerhalb der Vorstandsrunde am 19. Januar 2015 besprochen und vom Vorstand am 19. Januar 2015 einstimmig beschlossen worden.
2. In der Vereinsjugendausschusssitzung am 20. Januar 2015 ist diese Vereinsjugend-ordnung besprochen und beschlossen worden.
3. In der Vereinsjugendversammlung am 20. Januar 2015 ist die Einführung dieser

Vereinsjugendordnung beschlossen worden.

1. Diese Vereinsjugendordnung tritt mit der Information über die beschlossene Einführung an die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung des Vereins

am 10. Juli 2015 mit der dortigen Bestätigung in Kraft.

1. Sofern diese Vereinsjugendordnung gegebenenfalls keine erforderlichen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Satzung bzw. die jeweiligen Geschäftsordnungen des Vereins.
2. Alle älteren Vereinsjugendordnungen treten außer Kraft.

**Unterschriften**

**Vorstandsmitglieder** des **Vereins** (nach § 26 BGB)

*gez.* ***Thomas Schlüter****,* ***Antonio Furioso****,* ***Oliver Tetz****,* ***Florian Vauth****,* ***Friedrich Ackmann***

**Vereinsjugendausschuss**

**Vorsitzender**

*gez.* ***Volker Sasse***

**Vertreter**

*gez.* ***Mario Hinz***

**Vereinsjugendversammlung**

**Versammlungsleiter**

*gez.* ***Volker Sasse***

**Protokollführer**

*gez.* ***Frank Abitz***

geschrieben am 16. Juni 2015

von ***Friedrich Ackmann***

Schriftführer und Mitglied des Vorstandes des Vereins (nach § 26 BGB)